

# **Satzung**

## **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Mechernich - Sondernutzungssatzung -**

**vom 11.9.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1.8.1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.1994 (BGBl. I S. 854) hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 10.9.1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für alle Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes-, Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Mechernich.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Mechernich. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Straßenanliegengerbrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließlich oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

## § 4

### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - (a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
  - (b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
  - (c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht und aufgestellt werden und nicht mit mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
  - (d) Der Verkauf von Zeitungen und das Verteilen von Extrablättern im Umhergehen.
  - (e) Die Ausschmückung von Straßen-, Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
  - (f) Die Einrichtung nichtkommerzieller Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände.
  - (g) Das vorübergehende Lagern von Materialien (z.B. Bau- und Brennstoffe) auf Gehwegen am Tage der Lieferung.
  - (h) Plakatierungen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber 6 Wochen vor Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).
- (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## § 5

### Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 StrWG NW).

## § 6

### **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Mechernich, örtliche Ordnungsbehörde, zu stellen. Die Stadt Mechernich kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## § 7

### **Erlaubnisse**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## § 8

### **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Neben den Sondernutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mechernich in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (4) Der Stadtdirektor kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung der vollen Gebühr für den Gebührenpflichtigen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde. „Unbillige Härte“ wird nach den Richtlinien des Kommunalabgabengesetzes (KAG) festgestellt.

## § 9

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 10

### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugt ausgeübter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und mit dessen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## § 11

### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung vor Ablauf der Gebührenbemessungsfrist aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Mechernich eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 12

### Märkte

- (1) Für öffentliche Marktveranstaltungen (Kirmessen, Schützenfeste, Wochenmärkte etc.) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung für die Stadt Mechernich in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für außerhalb der Marktordnung festgesetzte Märkte (§ 69 GewO), z.B. Trödelmärkte, Weihnachtsmärkte usw., gelten die Bestimmungen der jeweiligen Festsetzung.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Mechernich – Sondernutzungssatzung – vom 11.9.1996 wurde zum 1.1.2002 wertgleich auf den Euro umgestellt (der Rat wurde über diese Umstellung am 6.9.2001 unterrichtet).

# Gebührentarif

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebühren gelten für alle Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Mechernich.
  2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
  3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf volle **Euro** abgerundet.
  4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben.
- II.** Für die Aufstellung von Litfaßsäulen gelten die besonderen vertraglichen Vereinbarungen.
- III.** Für Sondernutzungen, die Speisen oder Getränke im Warenangebot führen und zu deren Ausgabe Einweggeschirr benutzen, erhöht sich die Gebühr um 20 %.

#### **IV. Gebühren je qm/Monat in Euro**

		Mindestgebühr
1. Plakattafeln, Dreieckständer	<b>2,56</b>	<b>0,00</b>
2. Erlaubnispflichtige Automaten an der Stätte der Leistung	<b>3,07</b>	<b>5,11</b>
3. Aufstellen von Tischen und Stühlen	<b>1,02</b>	<b>5,11</b>
4. Verkaufswagen im Reisegewerbe	<b>3,07</b>	<b>5,11</b>
5. Imbißstuben, Trinkhallen, Kioske	<b>4,60</b>	<b>7,67</b>
6. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	<b>3,58</b>	<b>7,67</b>
7. Lotterieveranstaltungen	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
8. Ausstellung vor Ladenlokalen	<b>2,56</b>	<b>5,11</b>
9. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	<b>1,02</b>	<b>2,56</b>
10. Materiallagerungen und Abstellen eines Containers für die Dauer von mehr als 24 Std.	<b>1,53</b>	<b>2,56</b>
11. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
a) Personenkraftwagen	<b>4,60</b>	<b>7,67</b>
b) Lastkraftwagen	<b>4,60</b>	<b>7,67</b>
12. Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen	<b>1,53</b> bis <b>5,11</b>	je nach Aufwand <b>5,11</b>